

Hockey for Hope

Vereinssatzung

Inhalt

Art. 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
Art. 2: Der Zweck des Vereines	2
Art. 3: Einsetzen der Mittel	2
Art. 4: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
Art. 5 Mitgliedsbeiträge.....	3
Art. 6 Organe des Vereins.....	3
Art. 7 Die Mitgliederversammlung.....	3
Art. 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung	3
Art. 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	3
Art. 10 Anträge zur Tagesordnung	4
Art. 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	4
Art. 12 Zusammensetzung des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft.....	4
Art. 13 Die Zuständigkeit des Vorstands	4
Art. 14 Amtsdauer des Vorstands.....	5
Art. 15 Beschlussfassung des Vorstandes	5
Art. 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	5

Art. 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hockey for Hope“. Sein Sitz ist Kaufbeuren.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2: Der Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendliche.
- (3) Der Verein fördert hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche durch die Beschaffung von Mitteln aus Spenden, Beiträgen, sowie Veranstaltungen und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen (steuerbegünstigten) Zweck zu verwenden haben.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 51ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung in Art. 2 Abs. 3 der Satzung beschriebenen steuerbegünstigten Körperschaften verwendet.

Art. 3: Einsetzen der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kaufbeurer Hilfsorganisation humedica e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten bedürftiger Kinder und Jugendlicher zu verwenden hat.
- (3) Mitglieder und Vorstände dürfen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ausgaben auch gegen Vergütung tätig werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das Vereinsziel fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die jeweiligen Anträge. Die Ablehnung des Antrages auf eine Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens sechs Wochen vergangen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied bekannt zu geben.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen (z.B. Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen Beschlüsse des Vorstands, der erweiterten Vorstandschaft oder der

Mitgliederversammlung) verstoßen hat oder durch persönliche Verfehlungen, welchen das Ansehen des Vereins schaden können, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so erkennt es den Ausschlussbeschluss mit der Folge an, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Art. 5 Mitgliedsbeiträge

Von Mitgliedern wie auch Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die erweiterte Vorstandschaft

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d) Wahl des/der Kassenprüfer.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über alle satzungsgemäß eingereichten Anträge.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

Art. 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungsschreiben können auch via E-Mail an eine vom Mitglied hinterlegte Adresse zugestellt werden. Zudem wird die Einladung auf der Webseite des Vereins veröffentlicht. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Art. 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Öffentlichkeit zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes:

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. 10 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Art. 7, 8 und 9 entsprechend.

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Satzung sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.

(2) Der Vorstand (Art. 12, Abs. 1) und bis zu vier Beisitzer, die vom Vorstand mit 3/4 Mehrheit bestellt und abberufen werden können, bilden die erweiterte Vorstandschaft.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Der Vorstand ist in außerordentlichen Situationen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, in eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte zu schließen. Diese bedürfen

jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.**Art. 13 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
- b) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen;

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Art. 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die erweiterte Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer benennen.

Art. 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand bzw. die erweiterte Vorstandschaft fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden schriftlich, mündlich, telefonisch, per Fax oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand bzw. die erweiterte Vorstandschaft sind beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder des Vorstands oder der erweiterten Vorstandschaft, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet einer der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands bzw. der erweiterten Vorstandschaft sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Ein Beschluss des Vorstands bzw. der erweiterten Vorstandschaft kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Art. 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Der Vorschlag zur Auflösung muss mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen einschließlich Archivgut fällt der Kaufbeurer Hilfsorganisation „humedica e. V.“ zu, die es gemäß Art.3, Abs. 2 zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert